

sonderlich in Teutschland. Nebst Ihrer scharffen Eidesformul, Auch angehängten Bedencken wegen Einnahme derselben in Ober und Niederlausitz. (Nebst einen raren Casu wegen zweyer Juden aus Böhmen in das Marg-Graffthum Oberlausitz eingeschleppten verruffenen Geldes.) 18. Jahrh. 26 Bll. geh. fol.

Brühl Nr. 299. Falkenstein S. 326.

99^b.

Siegel, Io. Gottlieb (geb. 1699), Discursus de Agnatorum Successione in feudum secundum Ius Germanicum. — Ejusd. de Incremento Salutis publicae ex Iuris Cambialis usu emanante (mit der Anrede: serenissime princeps Regie, Saxoniae heres, tuque serenissime princeps Regie, domini longe clementissimi). — 18. Jahrh. 15 Bll. Ppbd. fol.

Falkenstein S. 327.

100.

Eigentliche Beschreibung von der den 14. Heu-Monath, im Jahre 1683. angehobenen: den 12. Herbst-Monath aber erwünscht-auffgehobenen Belägerung der Stadt Wien. Am Ende: Johann Friedrich von Dollberg. 17. Jahrh. 50 Bll. HMbd. fol.

Brühl Nr. 315. Falkenstein S. 327.

101.

Kriegs-Ordnungen u. s. w. 1540—1550. 16. Jahrh. 218 Bll. Maroquinbd. fol.

Bl. 1. Diweill die ytzig Rom: Kay: Mait. bey vnsern zeiten nit allein in Teutscher Nation sondern auch frömbden Königreichen vnd Landen vor allen andern Potentaten vnd Kriegsherrn mechtig treffliche vnd langwirige Krieg zu wasßer vnd Lande gefüret, vnd hier zu mancherley Kriegsuolck brauchen vnd vnterhalten müssen, auch ytziger tzeit mehrer theils der erfahrenen alten Kriegs vnd Beuelchsleuten in Jrer besoldung hat, So ist woll zuormuten, dz Jre Kay. Maiestat auss Lannger erfahrung zum besten wiessen wirdet welchemass einem Krigshern sein Kriegsuolck nach gelegenhait der leuffte vnd vorstehenden noth am engsten vnd mit besten vorthell zu vnderhalten sein mag, Vnd derhalben werden Jrer Mait. Kriges anschlege ordnungen vnd bestallungs artickel über Reutter vnd Knechte billich zu einer Form gehalten vnd denselben nit allein der ordnung vnd richtigkait sondern auch der gnawen Vorthell halben so einem Feldtherrn zu gutem kommenn nachgeuolgt.